

— die Institute und Einrichtungen der Akademie der Wissenschaften der DDR sowie der Hochschulen und wissenschaftlichen Einrichtungen, die in den Geltungsbereich der Verordnung vom 23. August 1972 über die Leitung, Planung und Finanzierung der Forschung an der Akademie der Wissenschaften und an Universitäten und Hochschulen (GBl. II Nr. 53 S. 589) gehören, soweit sie als Auftragnehmer ergebnisbezogene Forschungsaufgaben durchführen und an der Ausarbeitung der Kosten- und Preisvorgabe gemäß Abschnitt IV/B mitwirken;

— konsumgenossenschaftliche Industrie- und Dienstleistungsbetriebe sowie genossenschaftliche Molkereibetriebe der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe (VdgB)

(im folgenden Betrieb genannt).

(2) Betriebe, die im reduzierten Umfang planen, haben diese Anordnung vereinfacht und im Umfang reduziert entsprechend den Bestimmungen des Abschnittes IX anzuwenden.

(3) Diese Anordnung gilt weiterhin für die Staatsorgane und die wirtschaftsleitenden Organe bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben auf dem Gebiet der Industriepreise.

(4) Diese Anordnung ist anzuwenden

— bei Kosten- und Preisvergleichen im Rahmen der Erzeugnisgruppenarbeit und der Betriebsvergleiche als Grundlage zur Rationalisierung, Spezialisierung und Standardisierung¹ der Produktion mit dem Ziel der Selbstkostensenkung;

— bei Preismaßnahmen zur Förderung der Intensivierung an in der Produktion befindlichen Erzeugnissen;

— bei der Ausarbeitung von Kosten- und Preisvorgaben sowie von Industriepreisen für neue und weiterentwickelte Erzeugnisse und Leistungen (im weiteren Erzeugnisse genannt), der Prüfung der Preisanträge, der Einstufung und staatlichen Bestätigung der Kosten- und Preisvorgaben und Industriepreise;

— bei der Ermittlung der Kosten als Grundlage für die Vereinbarung von Preiszuschlägen und Preisabschlägen;

— bei der Ausarbeitung und Bestätigung von Methoden der Relationspreisbildung, wie- Parameterpreise, Preisreihen, Teilpreise und Teilpreismatrizen, der Differenzkalkulation sowie von Normativen und Zuschlagssätzen für die Kalkulation der Kosten und des Gewinns;

— bei der Durchführung der Preiskontrolle

Die Anwendung der Bestimmungen dieser Anordnung für planmäßige Industriepreisänderungen erfolgt entsprechend Abschnitt VI und den hierzu im einzelnen getroffenen Festlegungen.

(5) Die Bestimmungen dieser Anordnung finden keine Anwendung bei der Bildung der Einzelhandelsverkaufspreise für Konsumgüter und bei der Bildung von Preisen für Leistungen, die der Bevölkerung unmittelbar berechnet werden. Die Betriebe wenden diese Anordnung jedoch bei der Bildung der Betriebspreise für derartige Erzeugnisse und Leistungen an.

(6) Die Bestimmungen dieser Anordnung finden ferner keine Anwendung

— bei der Bildung der Importabgabepreise;

— bei der Bildung der Preise für Forschungsleistungen gemäß der Verordnung vom 23. August 1972 über die Leitung, Planung und Finanzierung der Forschung an der Akademie

der Wissenschaften und an Universitäten und Hochschulen sowie für wissenschaftlich-technische Leistungen der Forschung, Entwicklung und Rationalisierung entsprechend den Rechtsvorschriften.

(7) Festlegungen über die Bildung von Industriepreisen für Lieferungen an die Landwirtschaft und weitere Abnehmerbereiche, die von den Bestimmungen dieser Anordnung abweichen, bleiben unberührt. Die Betriebe wenden diese Anordnung jedoch bei der Bildung der Betriebspreise für derartige Erzeugnisse und Leistungen an.

III.

Industriepreise für in der Produktion befindliche Erzeugnisse

§3

(1) Bei Einsparungen an Material, produktiven Fonds und lebendiger Arbeit durch Maßnahmen der Intensivierung, wie Anwendung neuer Technologien, rationellere Ausnutzung der Grundfonds, Substitution von Material, Kombination von Arbeitsgängen, sind die bestehenden Industriepreise für die in der Produktion befindlichen Erzeugnisse, deren Gebrauchseigenschaften gleichbleiben, unverändert beizubehalten. Die Betriebe haben diese Industriepreise unverändert den Plänen und Verträgen zugrunde zu legen und den Abnehmern in Rechnung zu stellen.

(2) Bleiben die Erzeugnisse in Durchführung von Intensivierungsmaßnahmen unverändert, so ist ein Nachweis über die Gewährleistung der Gebrauchseigenschaften der Erzeugnisse nicht erforderlich. Die Betriebe sind jedoch zur Führung eines solchen Nachweises verpflichtet, wenn die Intensivierungsmaßnahmen mit einer Veränderung der Erzeugnisse verbunden sind. Dieser Nachweis und die exakte neue Erzeugnisdefinition sind mit den Hauptabnehmern abzustimmen. Die Hauptabnehmer haben innerhalb von 4 Wochen zu den Vorschlägen Stellung zu nehmen.

Für die Nachweisführung gilt im einzelnen folgendes:

— Bei allen anmelde- und prüfpflichtigen Erzeugnissen ist der Nachweis entsprechend den Rechtsvorschriften zur Sicherung und Kontrolle der Qualität der Erzeugnisse zu führen.

— Bei den Erzeugnissen, die nicht anmelde- oder prüfpflichtig sind, ist dieser Nachweis entsprechend den Festlegungen in den speziellen Kalkulationsrichtlinien als Gegenüberstellung der Gebrauchseigenschaften des Erzeugnisses vor und nach Durchführung der Intensivierungsmaßnahmen zu führen. Er hat mindestens einen Vergleich der Qualität, Leistungsfähigkeit, Zuverlässigkeit und Lebensdauer zu enthalten; ferner den Nachweis, daß das Erzeugnis funktionsgerecht und entsprechend den technologischen Anforderungen des Anwenders einzusetzen ist. Soweit keine Übereinstimmung über die Gewährleistung der Gebrauchseigenschaften mit den Hauptabnehmern erzielt wird, ist der zuständigen Fachabteilung des Amtes für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung (ASMW) bzw. dem sonst zuständigen Organ dieser Nachweis und ein Differenzprotokoll zur Entscheidung vorzulegen. Die Entscheidung ist innerhalb von 4 Wochen zu treffen.

(3) Der Nachweis gemäß Abs. 2 und die Erzeugnisdefinition ist dem zuständigen Preiskoordinierungsorgan der Industrie bis zur Einführung der Intensivierungsmaßnahmen vorzulegen. Ein Preisantrag ist nicht zu stellen.

¹ Bezüglich des Zusammenwirkens der auf dem Gebiet der Preise und der Standardisierung verantwortlichen Organe gilt z. Z. die Anordnung Nr. Pr. 4 vom 12. Dezember 1967 zur Sicherung der Übereinstimmung zwischen Preisbildung und Standardisierung (GBl. II Nr. 122 S. 875).